

# Wegweiser Trennung/Scheidung Erfststadt



Information · Beratung · Hilfe

# Anwaltspraxis **FRICKE & FRICKE**



**Doris Fricke**

**Jörg Fricke**

- **Fachanwältin für Familienrecht seit 1999**
- **Fachanwältin für Sozialrecht seit 1991**

- **Fachanwalt für Familienrecht seit 1997**

## **Tätigkeitsschwerpunkte:**

- **Sozialrecht**

Schwerbehindertenrecht,  
Krankenversicherung,  
Unfallversicherung,  
Rentenversicherung

- **Ehe- und Familienrecht**

- Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht.
- Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht.

- **Erbrecht**

Testamentsgestaltung  
Pflichtteilsrecht  
Vorsorgevollmacht  
Patientenverfügung

- **Ehe- und Familienrecht**

- **Mierecht**

- Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht.
- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V.

Die Bezeichnung „**Fachanwalt**“ darf nur nach der Verleihung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer geführt werden. Erforderlich ist der Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen im jeweiligen Rechtsgebiet, die in einem besonderen Anerkennungsverfahren geprüft werden.

---

**Klosterstraße 10 • 50374 Erftstadt**  
**Tel.: (0 22 35) 7 66 88 • Fax: (0 22 35) 60 48 • [www.anwalt-fricke.de](http://www.anwalt-fricke.de)**

## Vorwort des Bürgermeisters

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
liebe Eltern,**

ich freue mich sehr, dass Sie heute eine Broschüre in Ihren Händen halten, die speziell als Wegweiser zu dem Thema Trennung und Scheidung für Erftstädter Bürgerinnen und Bürger entwickelt wurde und Sie möglichst übersichtlich und aktuell über dieses Thema informieren möchte.

Herausgegeben wird die Broschüre von dem regionalen Arbeitskreis Trennung/Scheidung, der seit 1998 existiert und sich aus Fachkräften zusammensetzt, die sich intensiv mit diesem Thema beschäftigen. Dazu zählen die Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes, die Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle, das Frauenhaus des Rhein-Erft-Kreises, das Jugendamt der Stadt Erftstadt mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pädagogischen Familiendienst (als Trägerverbund mit dem SKFM) sowie ein Fachanwalt für Familienrecht, eine Mediatorin und eine Verfahrenspflegerin.

Trennung und Scheidung sind seit vielen Jahren ein fester Bestandteil unserer gesellschaftlichen Realität, der teilweise deutlich in die familiäre Welt "eingreift" und die Beteiligten, Eltern und Kinder, häufig vor eine Vielzahl von offenen Fragen stellt. Hier soll der Wegweiser praktische Hilfestellungen geben und gleichzeitig auf fachlich-qualifizierte Hilfsangebote verweisen, damit Sie diese Situation nicht alleine bewältigen müssen.



Nutzen Sie die angeführten Institutionen und stellen Sie den Fachleuten all die Fragen, die Sie bewegen und die Sie beschäftigen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass der Einfachheit halber im Text jeweils nur die männliche Form verwendet wurde.

Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kind/Ihren Kindern persönlich alles Gute

Ihr

(Ernst-Dieter Bösche)

Bürgermeister

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
Vorwort des Bürgermeisters	1
Scheiden tut weh!	3
Hilfen für Eltern und Kinder	4
Wie Kinder mit Trennung umgehen	6
Alterstypische Reaktionen	8
Geschlechtsspezifische Reaktionen	9
Sorgerecht	12
Entscheidungsbefugnisse	13
Umgangsrecht	14
Beratung durch das Jugendamt	15
Verfahrenspflegschaft	17
Mediation	18
Gruppe für Alleinerziehende	19
Frauenhaus	20
Beistandschaft/Unterhaltsvorschuss	21
Schuldnerberatung	22
Anwaltliche Vertretung	23
Unterhalt/Sozialgeld	24
Eigentum/Miete	27
Prozesskostenhilfe	28
Nützliche Adressen	29
Branchenverzeichnis	32

## Scheiden tut weh!

Bevor Paare die Entscheidung treffen, sich zu trennen, haben sie in der Regel bereits eine mehr oder weniger lang andauernde Zeit der Krise miteinander erlebt; eine Zeit, die oft geprägt ist von Streitigkeiten, Aussprachen, Versöhnungsversuchen, unüberwindbaren Unterschiedlichkeiten beider Partner etc.

Wenn die Streitigkeiten überhand nehmen, wenn keine Annäherung mehr möglich ist, wenn die Kluft zwischen den Partnern immer größer wird und die Enttäuschung über den anderen zu Bitterkeit und manchmal sogar Hass führt, ist eine Trennung für viele Paare häufig der einzige Ausweg.

Eine Trennungsentscheidung stürzt beide Partner in heftige gefühlsmäßige Turbulenzen. Beide haben einmal aus einem Gefühl der Liebe heraus geheiratet, nun entstehen – neben aller Bitterkeit und allem Zorn – Gefühle von Trauer, Schuld, Angst, Kränkung und Versagen.

Unabhängig davon, ob beide die Trennung wollen oder ob einer diese Entscheidung gegen den Wunsch des anderen trifft, entstehen Gefühle von tiefer Unsicherheit, wie nun alles weitergehen wird. Vertraute Lebensstrukturen zerbrechen, etwas Neues muss erst noch allmählich wachsen.

In dieser Zeit ist es ganz wichtig, verständnisvolle, aber auch kritische Gesprächspartner zu haben, sei es im Freundeskreis oder in einer Beratungsstelle. Wenn von der Trennung des Paares Kinder betroffen sind, ist eine Hilfe besonders wichtig. Je besser das betroffene Paar

die eigene Ehekrise, die Trennung mit all ihren widersprüchlichen Gefühlen bearbeiten kann, umso besser wird es ihm gelingen, weiterhin ein Eltern-Paar zu bleiben.

### **Beratung durch die Kath. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle (EFL)**

In **Krisen- und Konfliktsituationen eines Paares** bietet u. a. die EFL fachliche Hilfe an. Termine werden nach telefonischer Vereinbarung vergeben.

Der Inhalt der Beratungsgespräche wird vertraulich behandelt. Die Beratung ist kostenfrei. Das Beratungsangebot kann unabhängig von Weltanschauung, Religions- oder Konfessionszugehörigkeit in Anspruch genommen werden.

Die Berater sind ausgebildete Ehe-, Familien- und Lebensberater (BAG) mit unterschiedlichen therapeutischen Zusatzqualifikationen und Erstberufen. Sie sind zu regelmäßiger Supervision und Fortbildung verpflichtet.



Ihr Schreibwarenfachgeschäft

# Schreib-Shop

L. Marschalleck

Schloßstraße 4  
50374 Erftstadt-Lechenich  
Tel. 0 22 35 / 56 96

Kölnstraße 2  
53909 Zülpich  
Tel./Fax 0 22 52 / 76 73

## Hilfen für Eltern und Kinder

Trennung/Scheidung ist für Eltern wie für Kinder ein belastender und schmerzhafter Prozess, der lange vor der räumlichen Trennung beginnt. Je nach dem Alter des Kindes und der Trennungs- und Scheidungsphase, in der sich die Eltern befinden, entstehen neue Fragen, die entweder von den Kindern direkt gestellt werden oder sich in ihrem Verhalten äußern. Ob die Kinder zu den "Gewinnern" oder "Verlierern" einer Scheidung zählen, hängt im Wesentlichen davon ab, ob beide Eltern langfristig eine tragfähige und unbelastete Beziehung zu ihnen behalten und weiterentwickeln können.

Im Folgenden haben wir uns bemüht, Fragen zu beantworten, die Eltern häufig während der Trennung stellen. Es ist verständlich, dass die Erwachsenen in der Trennungssituation sehr mit eigenen Themen und Problemen beschäftigt sind und es ihnen schwer fällt, sich auch noch auf die Bedürfnisse der Kinder einzustellen. Lassen Sie sich nicht entmutigen. Betrachten Sie die Anregungen dieser Broschüre als ein Angebot, allein oder mit Hilfe einer der Beratungsstellen über Ihre Familiensituation nachzudenken und geeignete Lösungen für Ihre Probleme zu finden.

### Eltern bleiben Eltern

### Mit Kindern über Trennung sprechen

Kinder spüren die Spannungen und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Die Folge können Fantasien oder eigene Schuldgefühle sein, weil sie sich in alltäglichen Erziehungssituationen häufig als Auslöser der Elternkonflikte erleben. Es wirkt entlastend für die Kinder, wenn sie so früh und so eindeutig wie möglich – und zwar von beiden Elternteilen gemeinsam – über die



Situation aufgeklärt werden. Mit welchen Worten, kurzen Sätzen, Bildern oder Geschichten das Eltern tun, hängt vom Alter der Kinder ab. Entscheidend ist dabei nicht, was im Einzelnen alles zur Trennung geführt hat. Viel bedeutsamer ist es für Kinder, wie das Leben nach der Trennung weitergehen wird, ob Kinder Kontakt zu

beiden Elternteilen haben dürfen, ob Geschwister zusammen bleiben, Wohnung, Schule oder Kindergärten erhalten bleiben, sie nach wie vor die Verwandten beider Elternteile besuchen dürfen und vieles mehr.

Es ist wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie beide Eltern als Vater und Mutter behalten werden. Schuldzuschreibungen für die Trennung an den jeweiligen Partner sollten gegenüber den Kindern vermieden werden, da die Kinder automatisch in das Dilemma der Parteilichkeit geraten und einen Unterschied machen müssen zwischen dem "besseren" und "schlechteren" Elternteil.

Kinder begreifen sich als Teil einer untrennbaren Einheit "Vater-Mutter-Kind". Trennen sich zwei Erwachsene, so fühlt sich zunächst auch das Kind verlassen. Es kann sich nicht vorstellen, dass ein Elternteil, der nicht mehr unter dem gemeinsamen Dach lebt, trotzdem für es da sein kann. Liebe, Zuneigung und Geborgenheit sind zunächst untrennbar mit der Anwesenheit der jeweiligen Person verbunden. Das Kind braucht Zeit, um im alltäglichen Umgang mit beiden Elternteilen zu erfahren, dass Wärme und Sicherheit auch weiterhin bestehen bleiben, obwohl die Erwachsenen als Paar getrennt leben.



## Rechtsanwältin Dr. jur. Gesa Bemm

Fachanwältin für Familienrecht

Tätigkeitsschwerpunkt : Erbrecht

Heinrich - Lübke - Straße 1  
50374 Ertstadt - Liblar ( Einkaufszentrum )

Tel. 02235 - 3300 und 3956 Fax. 02235 - 41211

e - mail [Rae.Keith.u.Coll@t-online.de](mailto:Rae.Keith.u.Coll@t-online.de)

[www.Rechtsanwaelte-Ertstadt.de](http://www.Rechtsanwaelte-Ertstadt.de)

### Sprechstunden

Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 und 15.00 bis 18.00

Mittwoch 09.00 bis 12.00 und Abendsprechstunde von 18.30 bis 21.00

Die Bezeichnung " Fachanwalt " darf nur nach der Verleihung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer geführt werden. Erforderlich ist der Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen im jeweiligem Rechtsgebiet, die in einem besonderen Anerkennungsverfahren geprüft werden.

## Wie Kinder mit Trennung umgehen

Das Kind ist zunächst durch den Verlust eines Elternteils in seinem Vertrauen in soziale Bindungen erschüttert. Es entsteht bei ihm Angst, auch der andere Elternteil könnte weggehen, zumal die sonst so starken Eltern jetzt häufiger als traurig, nervös oder gereizt erlebt werden. Aus Sicht des Kindes ist es daher verständlich, wenn es nahe an den "verbleibenden" Elternteil heranrückt, um Sicherheit zu erfahren. Es nutzt wenig, Kindern diese Sorge auszureden. Vielmehr brauchen Kinder Zeit, um Sicherheit und Vertrauen in die Beziehung zu den Eltern wieder zu erlangen. Sie benötigen in dieser Zeit verlässliche Zuhörer, die trösten und helfen, das Geschehene zu verarbeiten. Dies können neben den Eltern natürlich auch Vertrauenspersonen aus den Bereichen Familie, Schule und

Kindergarten sein, die mit Ruhe, Gelassenheit und Wärme auf die starken Gefühlsschwankungen des Kindes reagieren. Es kann daher entlastend wirken, wenn Bezugspersonen aus dem außerfamiliären Lebensbereich (Lehrer, Erzieher, etc.) über die aktuelle Situation der Familie informiert werden.

Alle Kinder haben das Bedürfnis, die Ereignisse um sie herum zu verstehen. Gerade jüngere Kinder, die sich selbst noch stark als den Mittelpunkt der Welt begreifen, glauben häufig, an dem Auseinandergehen der Eltern mitschuldig zu sein. Hilfe in dieser schwierigen Lage erfahren Kinder, wenn Eltern deutlich machen, dass sie als Mann und Frau Probleme haben und nicht, weil sie Eltern sind. Kindliche Schuldgefühle können sich dann abbauen, wenn über die gemeinsame, auch schöne Familienvergangenheit weiterhin gesprochen werden kann und ein unbelasteter Kontakt zu beiden Elternteilen bestehen bleiben darf.

Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern. Seine Identität und Persönlichkeit, sein Wesen und seine Charaktereigenschaften setzen sich zusammen aus dem, was es von beiden Elternteilen empfangen hat. Es könnte für die weitere Entwicklung des Kindes eine schwere Hypothek sein, wenn es über das Auseinandergehen der Eltern erfährt, dass eine Seite in ihm nicht mehr sein darf, vergessen werden muss, vielleicht schlecht ist und abgewertet wird. Daher sollte der Satz gelten: "Beide Eltern sollen Eltern bleiben".

Wenn Vater und Mutter versuchen, das Kind gegen den jeweils anderen für sich zu gewinnen, gerät das Kind in eine unlösbare Situation. Die Entscheidung für eine Seite bedeutet immer auch, dass es sich gegen die andere Seite

### Praxis für klassische Homöopathie Kinder und Erwachsene

## Margit Pesch

Heilpraktikerin

Krankenschwester · Dipl. Sozialarbeiterin

- Gesundwerden durch Homöopathie.
- Eine sanfte, **ganzheitliche** Heilmethode ohne schädliche Nebenwirkungen.
- **Der ganze Mensch** mit Körper, Geist und Seele steht im Mittelpunkt.
- **Zeit** für die Einbeziehung der **persönlichen Lebenssituation**.
- **Einzelarznei** für die Gesamtheit der Beschwerden.
- nach dem „**Ähnlichkeitsgrundsatz**“.
- **Individuelle**, nicht routinemäßige Betreuung.

#### Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung

50374 Erftstadt · Bahnhofstraße 1 · Telefon 0 22 35 / 7 20 73

[www.homoeopathiepraxis-pesch.de](http://www.homoeopathiepraxis-pesch.de)

entscheiden muss. Viele Kinder machen den Versuch, beiden Elternteilen zu helfen, indem sie sich mit der Person verbünden, mit der sie gerade zusammen sind. Das Kind ist in einem Loyalitätskonflikt und es braucht gerade dann die Sicherheit, dass es beide Eltern lieben darf, indem es beispielsweise auch die Erlaubnis spürt, vom nicht anwesenden Elternteil erzählen zu dürfen, dass es ihn vermisst und vieles mehr.

### **Besuchskontakte**

In der Anfangszeit ist es schwierig, im Rahmen von Besuchskontakten Lösungen zu finden, die allen Beteiligten gerecht werden. Gerade für das jüngere Kind ist es hilfreich, wenn eine zeitlich genau festgelegte Besuchsregelung besteht, die möglicherweise noch als Stunden- oder Wochenplan in seinem Zimmer hängt. Das gibt Sicherheit und Orientierung in einer anfänglich nur sehr schwer begreifbar veränderten Lebenssituation. Besonders in den Altersgruppen bis zum 6. Lebensjahr sind viele Eltern dazu übergegangen, den 14-tägigen Wochenendbesuchsrhythmus durch häufigere und stundenweise Besuchskontakte zu erweitern, da kürzere Zeitabstände für Kinder eher überschaubar sind. Ähnlich günstig wirkt sich auch eine möglichst frühzeitige Planung von Ferien, Festen und Feiertagen aus. Erleichterung kann entstehen, wenn Kinder erfahren, dass, nachdem sich die Wogen geglättet haben, besondere Kindertage wie Geburtstage, Elternsprechtag, Sommerfest im Kindergarten, etc. von den Eltern gemeinsam wahrgenommen werden. All dies vermittelt ihnen das Gefühl, dass die Eltern sich nach wie vor gemeinsam um ihre Belange kümmern. Dabei sollte aber die Tatsache der Trennung nicht verwischt werden.



### **Neue Partner**

Viele Eltern verbinden mit dem Ereignis einer neuen Partnerschaft das verständliche Bemühen, möglichst schnell wieder eine "normale" Familie entstehen zu lassen. Häufig reagieren Kinder hierauf mit Eifersucht, Misstrauen oder Ablehnung. Sie sind zunächst nicht bereit, Vater oder Mutter mit einem "Eindringling" zu teilen. Möglicherweise existiert aus der bestehenden Trennungserfahrung heraus die Angst, auch den zweiten Elternteil an den neuen Partner zu verlieren. Nicht mit jeder neuen – noch unverbindlichen – Partnerschaft sollten die Kinder sofort konfrontiert werden.

Das Schlüsselwort zur Bewältigung dieses Lebensabschnittes heißt: Zeit! Sowohl das Kind als auch der neue Partner brauchen Zeit, um miteinander vertraut zu werden. Erst über kürzere Kontakte, kleinere gemeinsame Unternehmungen, Spiel u.ä., in denen das Kind den neuen Partner als Kamerad oder Freund entdeckt, kann dieser neben den beiden leiblichen Eltern zu einer weiteren Bezugsperson und damit einer wichtigen Bereicherung für das Leben des Kindes werden.

## Alterstypische Reaktionen

Entsprechend ihrem Alter, Geschlecht oder Temperament, sozialem Umfeld und der Beziehungsgestaltung zu beiden Elternteilen bewältigen Kinder die Zeit der familiären Neuorientierung auf unterschiedliche Art und Weise. Trotz großer individueller Unterschiede lassen sich alterstypische Reaktionsformen beobachten.

### 1 bis 2 ½ Jahre

Kinder dieser Altersgruppe verstehen die familiären Veränderungen nicht, aber sie spüren sie. Ein ungewohnter Tagesablauf und das Ausbleiben einer wichtigen Bezugsperson können die bisherige kindliche Sicherheit und Orientierung durcheinander bringen. Weil sich die Kinder das Fortbleiben von Vater oder Mutter nicht erklären können, befürchten sie, auch der verbleibende Elternteil könne weggehen. Sie reagieren mit erhöhter Ängstlichkeit, Weinerlichkeit und Unausgeglichenheit. Manchmal greifen sie auch auf längst überholte Verhaltensweisen zurück, z. B. unselbständiges Spiel oder Essverhalten, nächtliches Aufwachen.

### 2 ½ bis 6 Jahre

In dieser Phase suchen Kinder nach einer angemessenen Eigenständigkeit und einem hilfreichen Nähe- und Distanzverhältnis zu den Eltern. Dabei entdecken sie die Welt in einer Weise, in der sie sich als Mittelpunkt und Ursache aller Geschehnisse begreifen. So glauben Kinder in diesem Alter häufig, dass sie selbst Schuld an der Trennung der Eltern haben. Oft erleben sie den Auszug eines Elternteils als persönliche Bestrafung. Sie reagieren mit widersprüchlichen Gefühlen, z. B. ver-

mehrten Trotzreaktionen, Aggressionen sowie einem erhöhten Nähebedürfnis und Überangepasstheit. Manchmal treten auch psychosomatische Beschwerden wie z. B. Bauch- und Kopfschmerzen oder Schlafstörungen auf.

### 6 bis 10 Jahre

Schulkinder verstehen die Trennung der Eltern eher und setzen sich intensiv mit ihr auseinander. Sie sind sensibel für die unterschiedlichen Bedürfnisse und Wünsche beider Elternteile. Sie möchten jedem gerecht werden und geraten dabei leicht in Gewissenskonflikte (Loyalitätskonflikte). Es bereitet ihnen viel Mühe, sich auf andere Themen wie z. B. Schule und Hausaufgaben zu konzentrieren. Mitunter suchen sie Trost und Entlastung in einer Fantasie- und Traumwelt. Sie drücken ihre Gefühle durch Trauer, Zurückgezogenheit, Lustlosigkeit und manchmal Scham wegen der Trennungs- und Scheidungssituation aus.

### 10 bis 15 Jahre

Pubertierende zeigen oft heftige und widersprüchlich erscheinende Reaktionen auf die Trennung der Eltern. Sie sind aber andererseits recht schnell in der Lage, die positiven Seiten der Trennung zu erkennen und beteiligen sich aktiv an der Lösung praktischer Probleme. Sie sorgen sich um die Eltern, übernehmen Verantwortung für deren Wohlergehen, kümmern sich um den Haushalt oder um die jüngeren Geschwister und werden zu Gesprächs- oder Ersatzpartnern. Hierbei besteht die Gefahr der Überforderung.

## Geschlechtsspezifische Reaktionen

Jungen und Mädchen sind gleichermaßen von Trennung und Scheidung betroffen, neigen jedoch zu verschiedenen Bewältigungsstrategien und Reaktionsweisen. Jungen drücken ihre Gefühle der Ängstlichkeit und Hilflosigkeit eher durch Aggressionen und Verhaltensauffälligkeiten aus. Mädchen neigen mehr zu "stillen Reaktionen" wie Rückzug oder Überangepasstheit. Ihr Verhalten wird als weniger "störend" empfunden und leichter übersehen.

### Geschwisterbeziehungen

Wenn Eltern sich "bekriegen", rücken Geschwister manchmal näher zusammen und verbünden sich. Oft

geschieht aber auch das Gegenteil und Geschwister entzweien sich in der unterschiedlichen Parteinahme für einen Elternteil. Konkurrenz und Rivalität können sich verstärken, Kinder können in Zeiten familiärer Krisen in besonderer Weise um die elterliche Aufmerksamkeit werben. Einzelkinder brauchen sich hierum nicht zu streiten, geraten aber auch leichter in die Position des Schiedsrichters oder Schlichters.

**Die dargestellten Reaktionen können, müssen aber nicht auftreten. Meist lernen Kinder im Laufe der Zeit, sich in ihrer Familie mit getrennt lebenden Eltern zurecht zu finden. Wichtig ist hierbei die Erfahrung, dass ihnen Vater und Mutter weiterhin erhalten bleiben.**



### Wie Eltern helfen können

1. Das Kind ist nicht verantwortlich für die Trennung. Manche Kinder suchen die Schuld bei sich und denken, dass sie nicht lieb genug waren oder auf andere Weise die Trennung verursacht haben.
2. Kinder sind mit der Entscheidung, ob sie lieber bei der Mutter oder beim Vater leben wollen, überfordert. Bringen Sie sie nicht in Konflikte, sondern versuchen Sie, die Entscheidung gemeinsam als Eltern zu treffen.
3. Für alle Seiten ist es oft einfacher, klare Regeln für den Kontakt zum anderen Elternteil zu treffen. Vereinbarungen nach dem Muster "mein Kind kann jederzeit zu seinem Papa, wenn es will!" können Kinder in arge Bedrängnis bringen und bieten Zündstoff für Auseinandersetzungen. In erster Linie liegt die Verantwortung für eine gute Besuchsregelung bei den Erwachsenen.

4. Versuchen Sie zu akzeptieren, dass Ihr Kind den anderen Elternteil noch immer lieb hat.
5. Kinder brauchen Zeit und Raum zur emotionalen Verarbeitung des Erlebten. Sie können ihre Gefühle auf ganz unterschiedliche Weise zeigen:
  - Manche Kinder wollen die Trennung nicht wahrhaben und hoffen auf Versöhnung.
  - Kinder können in solchen Situationen Hilfe und Zärtlichkeit verlangen, fast so als wären sie noch sehr klein. Es kommt auch vor, dass ältere Kinder eine Zeit lang wieder einnässen.
  - Ältere Kinder versuchen groß und vernünftig zu erscheinen und sich nichts anmerken zu lassen.
  - Manche Kinder machen den Eltern Vorwürfe. Andere machen durch Verhaltensauffälligkeiten auf ihre Not aufmerksam.

**Geben Sie Ihrem Kind die Möglichkeit, seine Gefühle zu zeigen, egal ob positiv oder negativ!**

6. Nicht jedes Problem eines Kindes ist Folge der Trennung. Denken Sie daran, dass es in allen Familien Sorgen und Konflikte gibt.
7. Überfordern Sie Ihr Kind nicht als Gesprächspartner für eigene Anliegen, sondern suchen Sie sich verständnisvolle und auch kritische Gesprächspartner im Freundeskreis. Sie können sich auch an eine Beratungsstelle wenden.

**LERN MIT**  
Mit Wilde im Bilde

**Nachhilfeschule  
Thomas Wilde**  
nachhilfe@lern-mit.de

**Nachhilfe mit  
Gütezeichen**

Seit 1988 haben wir schon mehr  
als 1500 Schüler/innen geholfen

Förderunterricht\* Lerntechnikkurse \*Lernberatung

Erfstätt-Lechenich - Römerhofweg 1d, ☎ 02235-952829

**RAL**  
GESellschaft für  
NACHHILFE

**INA**  
SCHULEN

8. Fragen Sie Ihr Kind im Zusammenhang mit Besuchskontakten beim anderen Elternteil nicht aus und geben Sie ihm keine Aufträge oder Botschaften mit auf den Weg.

9. Wenn Sie wieder eine Familie gründen, denken Sie daran:

- Sie ist nicht besser und nicht schlechter, aber sie ist anders.
- Sie müssen jetzt keine Super-Eltern oder Ideal-Partner werden. Konflikte gehören dazu und sind nicht unbedingt Vorboten drohenden Unheils.
- Der Stiefvater oder die Stiefmutter nimmt nicht die Stelle des leiblichen Vaters oder der leiblichen Mutter ein. Erwarten Sie nicht, dass Ihr Kind "Papa" oder "Mama" sagt, sondern bitten sie es, sich ggf. eine eigene Bezeichnung für Ihren Partner zu überlegen.

### **Beratung durch die Erziehungs- und Familienberatungsstelle**

**Fachliche Hilfen für Eltern und Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen** bietet u.a. die Beratungsstelle Schloßstraße - Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder und Jugendliche - des Caritasverbandes in Erfstadt-Lechenich an. Hier steht ein Team von Psychologen, Heilpädagogen und Sozialpädagogen mit therapeutischen Zusatzqualifikationen für die Beratung zur Verfügung.

Es wird Hilfestellung geboten, Paar- und Familienkonflikte im Zusammenhang mit Trennung/Scheidung besser zu verstehen. Falls erforderlich, wird den Kindern die Möglichkeit gegeben, ihre eigene Sicht auszudrücken. Auf dieser Grundlage können dann hilfreiche Lösungen erarbeitet werden.

An die Beratungsstelle können sich alle Eltern und Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 26 Jahre unabhängig von Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung wenden. Die Beratung ist kostenfrei und vertraulich.

Fachärztin  
für Kinder- und Jugendheilkunde  
Dr. med.  
**Eleonore Adams-Schönefelder**

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do 9.00 bis 13.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr  
Mi 9.00 bis 12.00 und Fr 9.00 bis 16.00 Uhr

Direkte Bushaltestelle • Behinderten-Aufzug • Apotheke

Bonner Straße 50-52  
50374 Erfstadt

Tel. 0 22 35 / 7 22 11  
Fax 0 22 35 / 95 24 07

e-mail: [adams-schoenefelder.web.de](mailto:adams-schoenefelder.web.de)  
[www.Kinderaerzteimnetz.de/aerzte](http://www.Kinderaerzteimnetz.de/aerzte)

## Sorgerecht

Die **elterliche Sorge** beinhaltet die Pflicht und das Recht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen. Sie umfasst die Sorge für die Person (**Personensorge**) und das Vermögen des Kindes (**Vermögenssorge**).

Die **Personensorge** umfasst u. a.:

- die Bestimmung des Namens des Kindes
- Aufenthaltsbestimmung
- Ausbildung und Berufswahl; insbes. die Auswahl des Kindergartens und der Schule
- die religiöse Kindererziehung
- die Veranlassung ärztlicher Maßnahmen sowie die Entscheidung über Impfungen oder ärztliche Eingriffe
- Gewährung und Organisation des Umgangs des Kindes mit Eltern und Dritten.

Die **Vermögenssorge** umfasst:

Die Verwaltung des Kindesvermögens; d. h., alle tatsächlichen und rechtlichen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, das Kindesvermögen zu erhalten, zu verwerten und zu vermehren; dazu gehört auch die Vermeidung von Schulden.

Grundsätzlich steht miteinander verheirateten Eltern das Sorgerecht **gemeinsam** zu. Sie haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Sind die

Eltern nicht miteinander verheiratet, so können sie eine **Sorgeerklärung** im Jugendamt abgeben, mit der sie zum Ausdruck bringen, dass sie die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen. Tun sie dies nicht, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge. Dem Vater steht in diesem Fall aber grundsätzlich ein **Umgangsrecht** zu, das ihm die Möglichkeit gibt, eine Beziehung zu seinem Kind aufzubauen und zu pflegen (siehe Seite 14).

### Was passiert, wenn sich die Eltern des Kindes trennen bzw. scheiden lassen?

Nach einer Trennung der Eltern, denen ein **gemeinsames** Sorgerecht zusteht, **besteht die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich fort**. Dasselbe gilt auch im Fall der Scheidung. **Nur** wenn ein Elternteil einen Antrag auf Übertragung der **alleinigen elterlichen Sorge** stellt, kann durch Beschluss des Familiengerichts in begründeten Fällen die gemeinsame elterliche Sorge aufgehoben und auf den Antragsteller übertragen werden. Das gilt auch für Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. das sog. Aufenthaltsbestimmungsrecht). Folglich kann eine gemeinsame **Sorgeerklärung** (bei nicht miteinander verheirateten Eltern) auch nur durch eine Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben werden.

**Grundsätzlich gilt**, dass jeder Elternteil vom jeweils anderen bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen kann (Informationspflicht).

# Entscheidungsbefugnisse

Bei der Ausübung des **gemeinsamen Sorgerechts** getrennt lebender Eltern sind zwei Fälle zu unterscheiden:

**1. Entscheidungen über Angelegenheiten des täglichen Lebens** kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, alleine treffen.

Hierunter fallen in der Regel "solche Entscheidungen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben".

**Angelegenheiten des täglichen Lebens** sind u. a.:

- der Schulalltag
- Ernährungsfragen
- Bestimmung der Schlafenszeit
- Routineerlaubnis zur Freizeitgestaltung, Hobbys etc.
- Fernsehkonsum
- Besuch von Schwimmbädern u. Diskotheken
- Umgang mit Freunden
- die gewöhnliche medizinische Versorgung (Kinderkrankheiten, Polypen-OP, etc.)
- Bestimmung des Taschengelds
- Verwaltung kleinerer Geldgeschenke.

**2. Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** müssen im gegenseitigen Einvernehmen beider Elternteile getroffen werden.

**Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung** sind u. a.:

- Grundentscheidungen über den Wohnort des Kindes und den Umgang mit dem anderen Elternteil
- medizinische Eingriffe, die mit der Gefahr erheblicher Komplikationen und Nebenwirkungen verbunden sind (Ausnahme: Notfälle)
- Wahl der Ausbildungsstätte, insbes. der Schule; Schulwechsel
- Entscheidungen über die Anlage und Verwendung des Kindesvermögens
- die religiöse Kindererziehung.

Wenn sich die Eltern aufgrund von größeren Meinungsverschiedenheiten in einer einzelnen Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so sollten sie sich diesbezüglich an eine Beratungsstelle wenden. Das Familiengericht kann darüber hinaus, auf Antrag eines Elternteils, die Entscheidung einem Elternteil alleine übertragen.

## Umgangsrecht

**Kinder haben ein eigenständiges Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen; die Eltern haben ihrerseits nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht auf Umgang mit ihrem Kind/ Kindern.**

Wird einem Elternteil durch eine Entscheidung des Familiengerichts das **alleinige Sorgerecht** übertragen, so steht dem anderen Elternteil (entsprechend einem Elternteil mit gemeinsamer elterlicher Sorge) grundsätzlich weiterhin ein **Umgangsrecht** mit dem Kind zu. Den Umfang des Umgangsrechts können die Eltern selbst bestimmen. Können sie sich nicht einigen, kann jeder Umgangsberechtigte einen Antrag auf Regelung des Umgangs beim zuständigen Familiengericht stellen.

Das Umgangsrecht eines Elternteils entfällt nicht allein deshalb, weil das Kind oder der andere Elternteil sich gegen den Umgang aussprechen. Nur wenn das Familiengericht das Umgangsrecht beschränkt oder aufgehoben hat, kann der andere Elternteil vom Umgang ausgeschlossen sein. Der sorgeberechtigte Elternteil kann also dem umgangsberechtigten (anderen) Elternteil den Kontakt zum Kind nicht ohne weiteres verweigern. Grundsätzlich gilt: Der Umgangsberechtigte entscheidet in eigener Verantwortung über die Ausgestaltung der Umgangskontakte.

### **Begleiteter Umgang (als Ausnahme):**

Bei begründetem Bedarf besteht die Möglichkeit, Besuchskontakte durch qualifizierte Fachkräfte (z. B. des Jugendamtes) begleiten zu lassen. Diesbezüglich muss das Einverständnis beider Elternteile oder aber ein Beschluss des Familiengerichtes vorliegen. Art und Umfang der Begleitung richten sich nach dem Einzelfall.



**Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen:** Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient. Gleiches gilt für enge Bezugspersonen des Kindes, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben, indem sie z. B. mit dem Kind längere Zeit in einem Haushalt zusammengelebt haben. Ein entsprechender Antrag kann ggf. beim zuständigen Familiengericht gestellt werden.

### **Fazit:**

**Die gemeinsame elterliche Sorge und das Recht auf Umgang mit dem Kind können nur vom Familiengericht beschränkt oder aufgehoben werden. Im Mittelpunkt allen Handelns steht das Kindeswohl !**

## Beratung durch das Jugendamt

**Die Trennungs- und Scheidungsberatung** des Jugendamtes informiert u. a. über:

- Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht (Rechte und Pflichten, Entscheidungsbefugnisse)
- die Ausgestaltung der alleinigen bzw. gemeinsamen elterlichen Sorge
- mögliche Reaktionen des Kindes / der Kinder und ihre Bedürfnisse
- und alle anderen offenen Fragen, die Eltern bewegen.

Die Beratung ist freiwillig, kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Das Jugendamt bietet darüber hinaus auf Wunsch gemeinsame Elterngespräche an. Ziel ist es dabei, durch einen begleiteten, strukturierten Rahmen Konflikte zu lösen und gemeinsame, einvernehmliche Absprachen bzw. Vereinbarungen im Interesse des Kindes/der Kinder zu treffen. Die Ergebnisse können, wenn beidseitig gewollt, schriftlich festgehalten werden.- Die Mitarbeiter sind ausgebildete Fachkräfte und verfügen über entsprechende Zusatzqualifikationen.

Ist eine außergerichtliche Einigung nicht möglich und kommt es aufgrund der Antragsstellung eines Elternteils (zum Sorge- bzw. Umgangsrecht) zu einem familiengerichtlichen Verfahren, so ist das Jugendamt immer verfahrensbeteiligt. Hier steht ebenfalls, wenn möglich, die Einigung der Eltern im Vordergrund.



**Anwältin  
des Kindes**

**Meine Aufgaben:**

- Interessenvertretung des Kindes gem. § 50 FGG
- Vertretung des Kindes bei Trennung und Scheidung der Eltern
- bei Entzug der elterlichen Sorge
- bei Fremdunterbringung
- bei Regelung und Festlegung des Umgangsrechts



Alte Landstr. 33 a  
50171 Kerpen  
Tel. 02237-92 54 25  
Fax: 02237-92 54 24  
Mobil: 0171-834 22 39

Diplom-Sozialpädagogin  
**Ursula Baumann**  
Freiberufliche  
Verfahrenspflegerin  
Mediatorin  
Ergänzungspflegerin  
Vormünderin

Diplom-Finanzwirt · Steuerberater

# Heinz-Peter Janßen

- Existenzgründerberatung
- Lohnbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung
- Jahresabschlüsse
- Steuererklärungen
- Beratung zur Steueroptimierung

Markt 18 · 50374 Erftstadt-Lechenich  
Telefon (0 22 35) 58 89 · Telefax (0 22 35) 7 21 41  
e-mail: stb.janssen@datevnet.de

***Wir beraten Sie  
und Ihr Kind gerne  
und stehen Ihnen  
in schwierigen Zeiten  
zur Seite.***



- Sie machen sich Sorgen um die Entwicklung Ihres Kindes?
- Sie möchten bei Trennung oder Scheidung Ihre Kinder unterstützen, mit den Belastungen besser fertig zu werden?
- Sie suchen als Fachkraft Rat, wie Sie Kindern und Familien helfen können?

## **Erziehungs- und Familienberatung**

### **Beratungsstelle Schloßstraße**

Schloßstraße 1 a • 50374 Erftstadt  
Tel. 02235 / 60 92, [www.eb-erftstadt.de](http://www.eb-erftstadt.de)

Träger: Caritasverband für den Erftkreis e.V.  
Tel. 02233/ 79 90-0, [www.caritas-erftkreis.de](http://www.caritas-erftkreis.de)

## Verfahrenspflegschaft

Seit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 haben die Familienrichter die Möglichkeit, in strittigen Trennungs- und Scheidungsverfahren einen Verfahrenspfleger als Anwalt des Kindes einzusetzen.

Der Verfahrenspfleger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen des Kindes in einem Familienverfahren ausreichend berücksichtigt werden (Verbleib des Kindes nach der Trennung/Scheidung, Aufteilung des Sorgerechts, Gestaltung des Umgangsrechts u. ä.).

Der Einsatz eines Verfahrenspflegers macht die unmittelbare Vertretung der kindlichen Interessen vor Gericht möglich und sorgt dafür, dass die Wünsche des Kindes, unabhängig von den Wünschen der Erwachsenen, berücksichtigt werden.

Der Verfahrenspfleger ist berechtigt, mit dem betroffenen Kind persönlich und ohne die Eltern zu sprechen



und alle zweckmäßigen Schritte zu unternehmen, den Willen des Kindes in Erfahrung zu bringen und das Wohl des Kindes zu sichern.

Die Eltern sind verpflichtet, die Arbeit des Verfahrenspflegers zu unterstützen.

Der Verfahrenspfleger ist die parteiliche Interessenvertretung für die Belange des betroffenen Kindes sowie Berater und Vermittler zwischen allen Verfahrensbeteiligten. Der Verfahrenspfleger arbeitet eng mit den beteiligten Stellen (Gericht, Jugendamt, Schule, Kindergarten, Beratungsstellen) zusammen, um einen möglichst umfassenden und unabhängigen Eindruck von der gesamten Familiensituation zu erhalten und entsprechend positive Lösungen für die betroffenen Kinder zu erarbeiten, die dann im gerichtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers kann auch auf Vorschlag des zuständigen Jugendamtes sowie durch die Parteienvertretung der betroffenen Eltern erfolgen.

## Mediation

Für Eltern, die ihren Streit über Sorgerecht, Aufenthalt der Kinder, Unterhalt, Hausratsaufteilung o. a. außergerichtlich beilegen wollen, gibt es die Möglichkeit der Mediation.

Mediation ist ein Konfliktregelungsverfahren zur Förderung von Kommunikation und Kooperation und eine in vielen Ländern verbreitete Alternative zum Gerichtsprozess.

Mediation bedeutet "Vermittlung" und setzt auf Gemeinsamkeit statt Gegnerschaft, auf Verstehen statt Missverstehen, auf Akzeptanz und Wertschätzung statt Herabsetzung und Geringschätzung, auf zukunftsbezogene Sachlichkeit statt rückwärts gerichteter Beschuldigungen, auf gemeinsame Klärung statt auf Rechthaben, auf Eigenverantwortung statt Fremdentcheidung.

Mediation ist ein zeitlich begrenzter, stufig strukturierter, zukunftsorientierter Prozess, in welchem die Eltern mit Hilfe eines unparteiischen und neutralen Vermittlers, des Mediators, selbst verantwortete und einvernehmliche Problemlösungen erarbeiten. Unter Beachtung ihrer Bedürfnisse und Interessen können Eltern eine Vereinbarung erreichen, die von beiden Seiten als fair akzeptiert werden kann. Fair insofern, als es keine Verlierer gibt: Eltern und Kinder stehen gleichermaßen auf der Gewinnerseite. Die Beteiligten definieren ihre Beziehung neu, können auch in Zukunft miteinander

auskommen und mit Konflikten angemessener umgehen.

Indem die Eltern ihre eigenen gemeinsamen Lösungen erarbeiten, investieren sie auch emotional in den zukünftigen Erfolg dieser Vereinbarung. Damit erhöhen sie die Chance, dass die Vereinbarungen langfristig eingehalten werden und Rechtsfrieden eher eintritt, als auf der Grundlage gerichtlicher Entscheidungen oder Vergleiche.

Mediatoren sind weder Therapeuten noch Rechtsberater. So ist z. B. je nach Inhalt einer Vereinbarung eine individuelle Überprüfung von Rechtsfragen durch einen außenstehenden Rechtsanwalt unverzichtbar.

In der Regel kommen Mediatoren aus unterschiedlichen Grundberufen und haben sich über eine Zusatzausbildung qualifiziert, die den Richtlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft für Mediation in Familienkonflikten (BAFM) entspricht.

Wer sich für Mediation interessiert, sollte sich unverbindlich über Honorarfragen, Qualifikation, Rahmenbedingungen etc. informieren.

Die Kosten werden vor Beginn des Mediationsverfahrens vereinbart; üblicherweise ein Stunden- oder Sitzungshonorar.

## Gruppe für Alleinerziehende

Eine Gruppe für alleinerziehende Elternteile mit paralleler Kinderbetreuung wird derzeit durch den Pädagogischen Familiendienst (PFD) angeboten. Dieser Dienst ist als Trägerverbund zwischen dem Sozialdienst katholischer Frauen und Männer (SKFM) Rhein-Erft-Kreis e.V. und dem Jugendamt der Stadt Erftstadt organisiert. Durch Trennung/Scheidung und der damit verbundenen neuen Lebenssituation ergeben sich für die betroffenen Erwachsenen und Kinder viele Fragen und Unsicherheiten, die in der Gruppe unter fachlicher Anleitung aufgearbeitet werden können.

Die inhaltlichen Schwerpunkte lassen sich in sieben Bereiche zusammenfassen und richten sich nach dem Bedarf der Teilnehmer:

- Begegnung mit Menschen in ähnlicher Lebenssituation.
- Verständnis und Anerkennung.
- Kommunikationshilfen zur Überwindung von "Sprachlosigkeit" in der aktuellen Krise.
- Austausch über die aktuelle Lebenssituation und Erziehungsfragen.
- Gegenseitige Unterstützung und Hilfestellung.
- Informationsaustausch über wirtschaftliche und rechtliche Fragen.
- Anregung und Planung preiswerter Freizeitaktivitäten.

Die offene Gruppe trifft sich 14-tägig in den Räumen des Familiendienstes im Historischen Rathaus Lechenich. Das Angebot ist kostenfrei.



## Frauenhaus

Wenn Sie von Ihrem Ehemann/Partner, Verwandten bedroht, geschlagen, bevormundet, gedemütigt und/oder sexuell missbraucht werden, bietet Ihnen das Frauenhaus Schutz und Unterkunft, bis Sie eine andere Lösung gefunden haben.

Im Frauenhaus werden Frauen aller Nationalitäten mit ihren Kindern aufgenommen. Die Adresse des Frauenhauses ist zum Schutz der Frauen und Kinder geheim. Sie erreichen das Frauenhaus über die

### **Notrufnummer 02237/7689**

oder über die Polizei.

Im Frauenhaus bleiben Sie nach wie vor verantwortlich für sich selbst, Ihre Kinder, Ihren Alltag und Ihre Entscheidungen. Die Mitarbeiterinnen beraten und unterstützen Sie. Alle Gespräche unterliegen der Schweigepflicht.

Wenn Sie ins Frauenhaus gehen, nehmen Sie außer der notwendigen Kleidung und Wäsche möglichst Ihre persönlichen Unterlagen mit wie:

- Ausweis, Pass
- Geburts- /Heiratsurkunde
- Krankenversicherungskarte
- Kindergeld-Nr.
- Kontokarte (EC-Karte)
- Sparbuch

- Zeugnisse, Arbeitsvertrag
- Versicherungsnachweisheft
- Notwendige Medikamente.

Auch für Ihre Kinder bringen Sie das Notwendige mit:

- Geburtsurkunde(n)
- Kinderpass
- Vorsorgeheft / Impfpass
- Schulbücher und Zeugnisse
- Sparbuch
- Lieblingsspielzeug.

Über die Rufnummer können Sie auch ein persönliches, kostenloses Gespräch mit einer Mitarbeiterin vereinbaren. Darin kann geklärt werden, ob ein Frauenhausaufenthalt oder die Zuweisung der Wohnung und Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz für sie infrage kommen.

Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht dem Familiengericht, dem Täter langfristig ein Betreten der gemeinsamen Wohnung zu verbieten. Bei Vorliegen häuslicher Gewalt kann die Polizei die gewalttätige Person sofort für die Dauer von 10 Tagen aus der vom Opfer bewohnten Wohnung verweisen. Die Dauer der Wohnungsverweisung bzw. des Rückkehrverbotes verlängert sich maximal auf insgesamt 20 Tage, wenn innerhalb der 10-Tagesfrist beim Familiengericht die Wohnungsüberlassung beantragt wird.

# Beistandschaft / Unterhaltsvorschuss

## Beistandschaft

Die Beistandschaft ist ein kostenloses Hilfsangebot des Jugendamtes und beinhaltet die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes und / oder die Feststellung der Vaterschaft. Sie kann bei Bedarf von jedem Elternteil, bei dem das Kind lebt, bei dem für den Wohnort zuständigen Jugendamt schriftlich beantragt werden. Die Beistandschaft endet ebenso auf schriftlichen Antrag oder mit Volljährigkeit des Kindes oder durch Umzug des Kindes ins Ausland.

Ein Kind hat ein Recht darauf, seinen Vater zu kennen, u. a. auch um unterhalts- und erbrechtliche Ansprüche geltend machen zu können. Für die Feststellung der Vaterschaft stehen zwei Wege zur Verfügung:

- durch freiwillige Anerkennung in Form einer kostenlosen Urkunde beim Jugend- oder Standesamt
- durch gerichtliche Feststellung in strittigen Fällen (Einholung eines Gutachtens).

Erst dann sind Vater und Kind im juristischen Sinne miteinander verwandt.

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes prüft der Beistand die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen. Die so ermittelte Höhe des Unterhaltes kann dann freiwillig in Form einer kostenlosen Urkunde bei jedem Jugendamt anerkannt werden. Ist der Unterhalt streitig, so vertritt der Beistand das Kind in einem gerichtlichen Verfahren. Der Beistand kann auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen helfen, z. B. durch die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen (Lohnpfändung, Gerichtsvollzieher usw.).

## Unterhaltsvorschuss

Bleiben nach einer Trennung Unterhaltszahlungen für das Kind aus, gewährt der Staat **auf Antrag** den allein-erziehenden Elternteilen eine finanzielle Hilfe (Unterhaltsvorschuss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Kind darf das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Es muss im Inland bei einem Elternteil leben, der ledig, geschieden, verwitwet oder dauernd getrennt lebend ist.
- Das Kind erhält nicht ausreichend, nicht regelmäßig oder gar keinen Unterhalt von dem anderen Elternteil.
- Falls der andere Elternteil verstorben ist, werden Unterhaltsvorschussleistungen nur dann gezahlt, wenn die Waisenbezüge eine bestimmte Höhe nicht erreichen.

Die Unterhaltsleistung wird längstens für 72 Monate gezahlt. Sie beträgt zur Zeit:

Alter d. Kindes	Regelbetrag	abzüglich $\frac{1}{2}$ Erstkindergehalt	Unterhaltsvorschuss
0 - unter 6 Jahre	199,00 €	77,00 €	122,00 €
6 - unter 12 Jahre	241,00 €	77,00 €	164,00 €

Der unterhaltspflichtige Elternteil wird sofort über den Antrag auf Unterhaltsvorschuss informiert und zur Zahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert.

Zuständig für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses bzw. die Beantragung einer Beistandschaft ist das örtliche Jugendamt.

## Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle

### Überschuldung hat viele Ursachen:

Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung, Tod, sinkendes Einkommen, steigende Kosten, das Überschätzen eigener finanzieller Möglichkeiten, mangelnde finanzielle und rechtliche Kenntnisse, gescheiterte Selbständigkeit etc.

### Überschuldung hat viele Folgen:

Zahlungsverpflichtungen können nicht mehr eingehalten werden, Banken kündigen Kredite und/oder das Girokonto, Rechtsanwälte und Inkassounternehmen schalten sich ein, das Geld wird immer knapper, weitere Kredite werden aufgenommen, mit dem Gerichtsvollzieher muss gerechnet werden, Lohn oder Gehalt wird gepfändet, der Arbeitsplatz kann verloren gehen, Miete und Strom können nicht mehr gezahlt werden, die Schulden wachsen über den Kopf.

Die Schuldner- und anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes bietet umfassende Hilfe an:

Mit der neuen Insolvenzordnung, die am 01.01.1999 in Kraft getreten ist, will der Gesetzgeber auch Privatschuldnern die Möglichkeit eröffnen, sich von ihren

Schulden zu befreien. Das Verfahren sieht eine Restschuldbefreiung für Privatpersonen vor. Restschuldbefreiung heißt, dass den Schuldnern ihre Verbindlichkeiten erlassen werden, wenn sie ihr pfändbares Vermögen und während der 6-jährigen Wohlverhaltensphase jeweils den pfändbaren Betrag ihres Einkommens zur Schuldentilgung abführen.

Folgende Hilfen werden angeboten:

#### 1. Finanzielle Beratung:

Die Berater prüfen, ob die Forderungen der Gläubiger gerechtfertigt sind. Laufende Einnahmen und Ausgaben werden optimiert, also zum Beispiel unnötige und zu teure Versicherungen werden gekündigt und mögliche Sozialleistungen beantragt. Es wird mit Gläubigern über Ratenzahlungen, Vergleiche, Stundungen oder Zinserlass verhandelt.

#### 2. Lebenspraktische Beratung:

Hierbei geht es um die persönliche Haushaltsführung. Gemeinsam wird geklärt, ob etwa durch Überstunden die Einnahmen erhöht und mit preiswertem Einkaufen die Ausgaben gesenkt werden können.

#### 3. Psychologische Hilfen:

Oft sind Schulden nicht nur die Ursache, sondern auch Folge von Lebenskrisen. So wird eingekauft, um Frust abzubauen. Die Berater helfen dabei, mit solchen persönlichen Krisen umzugehen, ohne Schulden zu machen.

#### 4. Präventive Maßnahmen:

Dahinter verbergen sich Tipps und Anregungen, die dafür sorgen, dass Einnahmen und Ausgaben künftig im Lot bleiben. Möglicher Ansatzpunkt wäre die persönliche Einstellung zum Konsum.

### NICOLE PRÖHL-BORGER

Steuerberaterin

Bendenweg 17  
50374 Erftstadt  
Telefon 0 22 35 / 95 93 60  
[www.stb-proehl-borger.de](http://www.stb-proehl-borger.de)  
[webmaster@stb-proehl-borger.de](mailto:webmaster@stb-proehl-borger.de)



#### 5. Verbraucherinsolvenzberatung:

Die Verbraucherinsolvenzberatung unterstützt bei der Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs.

**Von Ihnen wird erwartet**, keine neuen Schulden zu machen, sämtliche Einnahmen und Ausgaben den

Beratern offen zu legen, alle vorhandenen Unterlagen mitzubringen, aktiv mitzuarbeiten sowie Termine und Vereinbarungen einzuhalten.

Ihnen wird eine umfassende, auf Ihren Einzelfall abgestimmte Beratung garantiert. Alle Informationen werden vertraulich behandelt. Die Beratung ist z. Zt. noch kostenlos.

---

## Anwaltliche Vertretung

Für die Scheidung ist die Vertretung durch einen Anwalt vorgeschrieben. Es ist nicht möglich, dass ein Anwalt beide Eheleute gemeinsam vertritt. Wenn sich die Eheleute allerdings im Vorfeld geeinigt und/oder notariell auseinandergesetzt haben, reicht es aus, wenn ein Ehepartner durch seinen Anwalt die Scheidung einreicht und der andere zustimmt. Empfehlenswert ist es, bei einem Anwalt eine Erstberatung in Anspruch zu nehmen; hier können Sie sich erst einmal einen groben Überblick über die rechtlichen Folgen einer Trennung sowie einer eventuellen Scheidung verschaffen. Die Kosten einer Erstberatung betragen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) maximal € 190,00. Verfügt der Ehepartner nur über ein geringes Einkommen oder Vermögen, kann anwaltliche Hilfe auch nach dem Beratungshilfegesetz beantragt werden. Beim Amtsgericht kann man sich dafür einen sogenannten Berechtigungsschein für den Anwalt seiner Wahl ausstellen lassen. Da die Trennung und Scheidung häufig mit großen psychosozialen Belastungen verbunden ist, sollte der Anwalt seinem Mandanten nicht nur mit fachlicher Kompetenz, sondern auch mit viel Einfühlungsvermögen begegnen. Es wird emp-

fohlen, ausgewiesene Fachanwälte für Familienrecht mit der Interessenvertretung zu beauftragen.



## Unterhalt / Sozialgeld

### Unterhalt

Der Unterhalt ist ein Anspruch, der aus der Gleichwertigkeit von Familienarbeit und Berufstätigkeit erwächst. Wenn nach Trennung / Scheidung ein Ehepartner ein gemeinsames, jüngeres Kind betreut, wird zunächst keine Berufstätigkeit von ihm erwartet. Er hat gegen den Ehepartner nach der Trennung einen Anspruch auf Unterhalt. Mit zunehmendem Alter der Kinder wird allerdings von dem betreuenden Ehepartner eine Teilerwerbstätigkeit erwartet. Als Faustregel lässt sich feststellen, dass eine begrenzte Erwerbstätigkeit erwartet wird, wenn das jüngste Kind 12 Jahre alt ist. Arbeitet der Ehepartner neben der Kindesbetreuung mehr als von ihm eigentlich erwartet werden kann, wird bei der Unterhaltsberechnung nur ein Teil seines erzielten Einkommens berücksichtigt. Näheres erfährt man aus den Anmerkungen zu der sogenannten Düsseldorfer Tabelle ([www.duesseldorfertabelle.de](http://www.duesseldorfertabelle.de)). Auch der nichtverheiratete Partner, der ein nichteheliches Kind betreut und versorgt, hat gegen den anderen Elternteil einen Unterhaltsanspruch, allerdings derzeit befristet auf 3 Jahre von der Geburt des Kindes an.

Unterhaltsanspruch kann auch aus Altersgründen, bei Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit im Einzelfall bestehen. Voraussetzung für einen Unterhaltsanspruch bei Arbeitslosigkeit ist, dass der arbeitslose Ehepartner trotz intensiver und nachzuweisender Bewerbungsbemühungen keinen angemessenen Arbeitsplatz finden kann.

### Sozialgeld (Sozialhilfe)

Hat ein Ehepartner nach der Trennung einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Partner, heißt das noch nicht, dass er ab sofort mit monatlichen Zahlungen rechnen kann oder die Unterhaltszahlungen der Höhe nach zum Leben ausreichen. Denkbar ist, dass der zahlungspflichtige Ehepartner wegen seiner nur geringen Einkünfte oder wegen hoher gemeinsamer Schulden, die von ihm bezahlt werden, nur wenig oder keinen Unterhalt an den anderen Partner zahlen kann.

In all diesen Fällen hat der Unterhaltsberechtigte möglicherweise ein Recht auf Sozialgeld (Sozialhilfe). Sozialgeld zu beziehen, ist ein gesetzlich garantiertes Recht. Allerdings wird die Leistung nur auf Antrag erbracht. Es ist erforderlich, den Antrag rechtzeitig zu stellen, da die Leistung nicht rückwirkend gewährt wird. Es wird empfohlen, vor dem Gang zum Sozialamt mit dem zuständigen Sachbearbeiter einen Termin zu vereinbaren und vorab zu klären, welche Unterlagen im Einzelnen mitzubringen sind. Sozialgeld ist immer eine nachrangige Hilfe. Sie wird nur dann gewährt, wenn der Berechtigte nachweist, dass er alle möglichen Leistungen beantragt hat wie z. B. Ausbildungshilfe, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Wohngeld, Kindergeld und Unterhalt. Außerdem muss er nachweisen, dass er nicht arbeiten kann. Dieser Fall liegt u. a. dann vor, wenn er ein Kind unter 3 Jahren oder ältere Kinder zu versorgen hat und keine stundenweise Beschäftigung findet. Dabei darf die Kindererziehung nicht gefährdet werden.

Dipl.-Kauffrau **Ute Santander**  
**Allfinanzconsulting**



**Versicherungskonzepte  
Immobilien  
service  
Vermögensaufbau**

**Nutzen Sie mein Angebot zur kostenlosen  
Beratung und Vermittlung zum Thema  
Scheidung und ...**

**Versicherungen      Altersvorsorge  
Geldanlage            Immobilien**

**leistungsstark - unabhängig - preisgünstig - fair**

**Kiesstraße 9                      Tel 02235 / 952626  
50374 Erftstadt-Dirmerzheim    Fax 02235 / 952627**

**[www.sancon.de](http://www.sancon.de)  
[santander@sancon.de](mailto:santander@sancon.de)**

**Die wirtschaftliche Situation nach Trennung / Scheidung**

**Versicherungen:** Mit dem neuen Lebensabschnitt wird eine Überprüfung der Versicherungen notwendig. Welche Versicherungen sind überflüssig und welche müssen ergänzt oder geändert werden? Es gibt z.B. spezielle Lady-/Single-Tarife. Eine Überprüfung kann viel Geld sparen und Versicherungslücken aufdecken!

**Altersvorsorge:** Der Aufbau einer eigenständigen oder zusätzlichen Altersvorsorge ist als getrennt lebender Ehepartner / Single unumgänglich, um einer Altersarmut vorzubeugen. Im Falle des Versorgungsausgleichs über private Rentenversicherungen gilt es günstige und leistungsstarke Versicherer zu ermitteln.

**Geldanlage:** Für die Kinder sollten Ausbildungskosten der Zukunft berücksichtigt werden. Für immer wieder fällige Anschaffungen und Urlaube ist zusätzlich eine kurzfristige flexible renditestarke Geldanlage sinnvoll.

**Immobilien:** Bei den gemeinsamen Immobilien gilt es zu überlegen: Ist ein Verkauf sinnvoll, oder soll vermietet bzw. aufgeteilt werden?

Dies alles bedarf einer sorgfältigen und individuellen Analyse. Hier kann ein unabhängiger Finanzberater oder Versicherungsmakler wertvolle Dienste leisten. Dabei werden alle bestehenden Anlagen und Verträge überprüft und diese dem neuen Bedarf angepasst.

*Alle Veränderungen, sogar die meistersehnten,  
haben ihre Melancholie.  
Denn was wir hinter uns lassen,  
ist ein Teil unserer selbst.  
Wir müssen einem Leben Lebwohl sagen,  
bevor wir in ein anderes eintreten können.*

*Anatole France*



*Unser Firmensitz*

**ZEIT & WERT Immobilien**

**Diplom-Ökonom Sybille Gerth**

Friedrich-Engels-Str. 15, 50374 Erftstadt-Lechenich

Telefon: 0 22 35 / 95 28 95      Telefax: 0 22 35 / 95 28 97

www.zeitundwert.de      e-mail: ZeituWert@aol.com

## **Qualifizierte Beratung ♦ Wertermittlung ♦ Verkauf Vermietung ♦ Haus- und WEG-Verwaltung**

**Im Vordergrund unseres Handelns stehen die Interessen und Bedürfnisse unserer Kunden. Vertrauen und Sicherheit prägen unsere Zusammenarbeit mit Ihnen, unseren Kunden.**

**Ob Sie verkaufen, vermieten oder den Wert Ihrer Immobilie ermittelt wissen wollen, wir setzen uns mit unserer ganzen Kraft für Sie ein – professionell, diskret und zuverlässig! Überzeugen Sie sich bei einem persönlichen Beratungsgespräch!**

**Besuchen Sie uns einfach im Büro:** Wir sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und samstags von 10.00 Uhr – 13.00 Uhr gerne für Sie da. Ansonsten vereinbaren wir einen für Sie angenehmen Termin. Oder schauen Sie jederzeit bei uns im Internet vorbei unter [www.zeitundwert.de](http://www.zeitundwert.de)

# Eigentum / Miete

## Haus/Eigentumswohnung (selbst bewohnt)

Wenn die Eheleute gemeinsam Eigentümer einer Immobilie sind und es zur Trennung kommt, stellt sich schon häufig gleich zu Beginn der Trennung die Frage nach dem Verkauf der Immobilie. Um den Eheleuten zumindest bis zur Rechtskraft der Scheidung die gemeinsame Immobilie noch als Lebensgrundlage zu erhalten, sieht das Gesetz nur eine sehr eingeschränkte zwangsweise Verwertung der Immobilie während der Trennungszeit vor. Stellt die Eigentumshälfte eines Ehepartners im Wesentlichen dessen ganzes Vermögen dar, dann ist eine Versteigerung der Immobilie bis zur Rechtskraft eines Ehescheidungsurteils nur mit Zustimmung des anderen Ehepartners zulässig. Betreibt nach der Scheidung der ausgezogene Ehepartner die Teilungsversteigerung, dann kann der noch im Hause/Wohnung mit den Kindern wohnende Ehepartner die Versteigerung der Immobilie unter bestimmten Voraussetzungen hinauszögern.

Die Eheleute sollten sich darauf verständigen, die Immobilie gemeinsam zu veräußern.

## Miete

Bei einer Trennung bzw. anlässlich eines Ehescheidungsverfahrens sind sich die Eheleute häufig über die mietrechtlichen Verpflichtungen und Konsequenzen im Unklaren. Grundsätzlich gilt, dass eine Ehescheidung

die Ehe, nicht aber das Mietverhältnis beendet. Sind beide Ehepartner Mieter der Wohnung, kann der ausgezogene Ehepartner aus dem Mietverhältnis nur mit **Einverständnis** des Vermieters und seines Ehepartners ausscheiden. Unter Einbeziehung des Vermieters empfiehlt sich daher dringend ein gemeinsamer Mietaufhebungsvertrag. Soll das Mietverhältnis durch Kündigung beendet werden, müssen die Eheleute **gemeinsam** kündigen. Die Kündigung nur eines Ehepartners ist unwirksam.

Streiten die Eheleute anlässlich der Trennung/Scheidung um ihre Rechte an der Ehwohnung, so muss die Nutzung der bisherigen Ehwohnung ggf. in einem Wohnungszuweisungsverfahren durch das Familiengericht geregelt werden. Voraussetzung für die alleinige Zuweisung der Ehwohnung an einen Ehepartner ist, dass für den antragstellenden Ehepartner der weitere Verbleib des anderen Ehepartners in der Wohnung eine unbillige Härte darstellt. Bei der Auslegung des Begriffes der "unbilligen Härte" ist das Wohl der im Haushalt lebenden Kinder zu berücksichtigen.

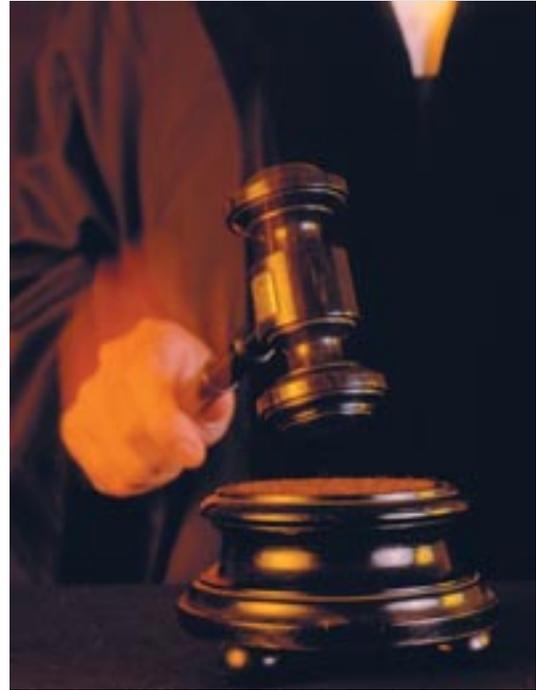
Zieht ein Ehepartner aus, stellt sich immer wieder die Frage, ob der in der Wohnung zurückbleibende Ehepartner das Schloss auswechseln darf. Das ist nur dann rechtlich zulässig, wenn der ausgezogene Ehepartner seinen Willen bekundet hat, die Rechte an der Ehwohnung endgültig aufzugeben. Das Gesetz nimmt den "Aufgabewillen" dieses Ehepartners an, wenn er nicht innerhalb von 6 Monaten seinen Willen, in die Ehwohnung zurückzukehren, bekundet hat.

## Prozesskostenhilfe

Für die Kosten einer Scheidung gilt die Faustregel:

Für das Scheidungsverfahren sowie für den isolierten Prozess (z. B. Unterhalt) kann unter Umständen Prozesskostenhilfe in Anspruch genommen werden. Hierfür muss man einen Antrag bei Gericht stellen und eine Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen abgeben. Darüber hinaus muss die Prozessführung Aussicht auf Erfolg haben. Wenn Prozesskostenhilfe gewährt wird, werden die Gerichts- und Anwaltskosten vom Staat bezahlt.

Im Übrigen errechnen sich die Gerichts- und Anwaltskosten nach dem Streitwert. Dieser richtet sich nach dem Nettoeinkommen beider Eheleute, das diese in den letzten 3 Monaten vor der Einreichung des Scheidungsantrages erzielt haben.



### *Notizen / Berechnungen*

---



---



---



---

# Nützliche Adressen

## Beratungsangebote

- **Beratungsstelle Schloßstraße, Erziehungs- und Familienberatung für Eltern, Kinder u. Jugendliche**

Träger: Caritasverband für den Erftkreis e.V.

Leiter: Herr Dreser

Schloßstr. 1a, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/6092 (Sekretariat)

Fax: 02235/67151

E-Mail: [info@eb-erftstadt.de](mailto:info@eb-erftstadt.de)

Homepage: [www.eb-erftstadt.de](http://www.eb-erftstadt.de)

- **Dekathlon – Die Männerberatung**

Herr Breidenbach-Siegel & Team

Wallstr. 1, 50321 Brühl

Tel: 02232/5698-10

Fax: 02232/5698-20

E-Mail: [beratung@dekathlon.de](mailto:beratung@dekathlon.de)

Homepage: [www.dekathlon.de](http://www.dekathlon.de)

- **Frauenberatungsstelle Kerpen, Frauen helfen Frauen im Rhein-Erft-Kreis e.V.**

Hauptstr. 167, 50169 Kerpen

Tel: 02273/981511

Fax: 02273/981510

E-Mail: [kontakt@frauenberatungsstelle-kerpen.de](mailto:kontakt@frauenberatungsstelle-kerpen.de)

Homepage: [www.frauenberatungsstelle-kerpen.de](http://www.frauenberatungsstelle-kerpen.de)

- **Jugendamt der Stadt Erftstadt, Abteilung Soziale Dienste**

Herr Dirlam, Frau Ulrich

Holzdammm 10, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/409-231/-230 (-0 Zentrale)

Fax: 02235/409-500

E-Mail: [frank.dirlam@erftstadt.de](mailto:frank.dirlam@erftstadt.de)

[doris.ulrich@erftstadt.de](mailto:doris.ulrich@erftstadt.de)



- **Katholische Ehe-, Familien- und Lebensberatung**

Frau Blum, Franz-Busbach-Str. 9, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/691186 oder 02232/13196

(Hauptstelle Brühl)

Fax: 02232/48907

E-Mail: [info@efl-bruehl.de](mailto:info@efl-bruehl.de)

## Weitere Angebote

- **Frauenhaus Erftkreis**

Postfach 2250, 50356 Erftstadt

Tel: 02237/7689

Fax: 02237/63112

E-Mail: frauenhaus.erftkreis@t-online.de

- **Jugendamt der Stadt Erftstadt,  
Beistandschaften**

Frau Hack, Frau Clasen

Holzdammm 10, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/409-223

Fax: 02235/409-500

E-Mail: beistand.amtsvormund@erftstadt.de

- **Jugendamt der Stadt Erftstadt,  
Unterhaltsvorschuss**

Frau Stupp, Frau Schlender

Holzdammm 10, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/409-530/-235,

Fax: 02235/409-500

E-Mail: uvg-stelle@erftstadt.de

- **Pädagogischer Familiendienst:  
Gruppe für Alleinerziehende**

Frau Reichl, Frau Kaminski

Historisches Rathaus, Markt 1, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/409-859/-836

Fax: 02235/409-858

E-Mail: familiendienst-erftstadt@t-online.de

- **Schuldnerberatungsstelle des Arbeiter-Samariter-Bundes, Regionalverband Erft/Düren e.V.**

Frau Lander

Am Hahnacker 1, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/461981

Fax: 02235/461983

E-Mail: martina.lander@asb-rv-erft.de

## Verfahrenspflegschaft

- **Ursula Baumann,  
Verfahrenspflegerin, Mediatorin**

Alte Landstraße 33a, 50171 Kerpen

Tel: 02237/925425

Fax: 02237/925424

E-Mail: uschi@AB-Baumann.de

- **Hildegard Krüger,  
Verfahrenspflegerin, Mediatorin**

An der Patria 10, 50374 Erftstadt

Tel: 02235/680569

Fax: 02235/688268

## Mediatoren im Netzwerk Rhein-Erft

- **Ansprechpartnerin:**

**Claudia Recken,  
Rechtsanwältin, Mediatorin**

Zum Breitmaar 6, 50170 Kerpen

Tel: 02273/550454

Fax: 02273/53399

## Fachanwälte für Familienrecht in Erfstadt

- **RAe. Fricke & Fricke Partnerschaft,  
Rechtsanwalt Jörg Fricke und Rechtsanwältin  
Doris Fricke, Fachanwälte für Familienrecht**

Klosterstr. 10, 50374 Erfstadt und  
Markt 5, 53909 Zülpich  
Tel: 02235/76688 und 02252/830376  
Fax: 02235/6048  
E-Mail: [anwalt-fricke@t-online.de](mailto:anwalt-fricke@t-online.de)  
Homepage: [www.anwalt-fricke.de](http://www.anwalt-fricke.de)

- **RAe. Keith & Partner, Rechtsanwältin Dr. Gesa  
Bemm, Fachwältin für Familienrecht**

Heinrich-Lübke-Str. 1, 50374 Erfstadt  
Tel: 02235/3956  
Fax: 02235/41211  
E-Mail: [Rae.Keith.u.Coll@t-online.de](mailto:Rae.Keith.u.Coll@t-online.de)  
Homepage: [www.Rechtsanwaelte-Erfstadt.de](http://www.Rechtsanwaelte-Erfstadt.de)

- **RAe. Nücken & Partner, Rechtsanwalt Michael  
Nücken, Fachanwalt für Familienrecht**

Fritz-Erlor-Str. 6, 50374 Erfstadt  
Tel: 02235/92324-0  
Fax: 02235/9232425  
E-Mail: [info@kanzlei-nuecken.de](mailto:info@kanzlei-nuecken.de)  
Homepage: [www.kanzlei-nuecken.de](http://www.kanzlei-nuecken.de)

- **RAe. Vollmeyer & Partner, Rechtsanwältin Ursula  
Maria Scholz, Fachwältin für Familienrecht**

Holzdammm 10, 50374 Erfstadt  
Tel: 02235/42074  
Fax: 02235/44652



## Interessante Internet-Adressen

- [www.familienhandbuch.de](http://www.familienhandbuch.de)  
(=>Familienleben=> Trennung/Scheidung)
- [www.trennungskind.de](http://www.trennungskind.de) (für Eltern und Kinder)
- [www.scheidungsfamilie.de](http://www.scheidungsfamilie.de)  
(=>ratgeber=>literatur: für Eltern und Kinder)
- [www.ein-gutes-buch.de](http://www.ein-gutes-buch.de)  
(=>bücher=>ratgeber=>Eltern und Kind  
=>Trennung/Scheidung)

Die Herstellung der Broschüre wurde unterstützt durch

Pädagogisch-Therap. Einrichtung für Lernstörung  
Juliana Lauschmann, Theresienhöhe 112, Hürth

Facharzt für Neurologie u. Psychiatrie  
Dr. med. B. Rahnema, An der Vogelrute 2, Erfstadt

## Branchenverzeichnis

**Liebe Leser!** Hier finden Sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Industrie, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.

	<b>Seite</b>
Altersvorsorge	25
Arzt	11
Erziehungsberatung	16
Familienberatung	16
Heilpraktiker	6
Immobilien	26
Kinderarzt	11
Nachhilfe	10
Rechtsanwälte	U2, 2, U4
Schreibwaren	3
Steuerberater	16, 22
Verfahrenspflegschaft	16
Versicherungen	25
Wohnungen	26

U= Umschlagseite

## IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

Herausgeber:  
Arbeitskreis Trennung – Scheidung Ertfstadt  
Ansprechpartner:  
Herr Dirlam, Jugendamt der Stadt Ertfstadt  
Holzdamm 10, 50374 Ertfstadt  
Telefon: 02235 / 409-231,  
Telefax: 02235 / 409-500

Redaktion:  
Ursula Baumann, Verfahrenspflegerin,  
Mediatorin  
Brigitte Blum, Kath. Ehe-, Familien- u.  
Lebensberatungsstelle  
Frank Dirlam, Jugendamt der Stadt Ertfstadt  
Jörg Fricke, Fachanwalt für Familienrecht  
Brigitte Goldstein, Beratungsstelle  
Schloßstraße

Elke Griemens, Frauenhaus Ertfkreis  
Elke Horstmann,  
Beratungsstelle Schloßstraße  
Hildegard Krüger, Mediatorin,  
Verfahrenspflegerin  
Ute Reichl, Pädagogischer Familiendienst  
(Jugendamt/SKFM)

50374098 / 1. Auflage / 2005

**INFOS AUCH IM INTERNET:**  
[www.alles-deutschland.de](http://www.alles-deutschland.de)  
[www.alles-austria.at](http://www.alles-austria.at)  
[www.sen-info.de](http://www.sen-info.de)  
[www.klinikinfo.de](http://www.klinikinfo.de)  
[www.zukunftschancen.de](http://www.zukunftschancen.de)

**WEKA**  
I | N | F | O

Kompetenz aus  
einer Hand

**WEKA info verlag gmbh**

Lechstraße 2 • D-86415 Mering  
Telefon +49 (0) 8233 384-0  
Telefax +49 (0) 8233 384-103  
[info@weka-info.de](mailto:info@weka-info.de) • [www.weka-info.de](http://www.weka-info.de)



# Anwaltskanzlei Keith & Coll.



*wo das Gesetz nicht hilft,  
da muß Klugheit raten*

*Johann Wolfgang von Goethe*

**Rechtsanwältin Dr. jur. Gesa Bemm**

Fachanwältin für Familienrecht  
Tätigkeitsschwerpunkt : Erbrecht

Heinrich-Lübke Straße 1 **50374** Erftstadt - Liblar ( Einkaufszentrum )

**Tel.** 02235 - 3300 und 3956 **Fax.** 02235 - 41211 **e-mail** Rae.Keith.u.Coll@t-online.de [www.Rechtsanwaelte-Erftstadt.de](http://www.Rechtsanwaelte-Erftstadt.de)

Sprechstunden Montag bis Freitag 09.00 bis 12.00 und 15.00 bis 18.00 , Mittwoch 09.00 bis 12.00 und Abendsprechstunde von 18.30 bis 21.00

Die Bezeichnung "Fachanwalt" darf nur nach der Verleihung durch die zuständige Rechtsanwaltskammer geführt werden. Erforderlich ist der Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen im jeweiligem Rechtsgebiet, die in einem besonderen Anerkennungsverfahren geprüft werden.

**Rechtsanwalt Werner Keith**

Tätigkeitsschwerpunkte :  
Ausländerrecht, Mietrecht, Strafrecht